

8. Juli 2009

Ablieferungspflicht von Dissertationen in körperlicher und / oder unkörperlicher Form

Laut Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) und Pflichtablieferungsverordnung (PflAV) sind von jeder Dissertation und jeder Habilitationsschrift immer zwei Printexemplare abzuliefern, sofern sie verbreitet werden (unabhängig von der Auflagenhöhe), und eine zur Langzeitarchivierung geeignete Online-Version, sofern sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Laut geänderter Promotionsordnungen erhalten die Universitäts-, Hochschul- und ähnlichen Bibliotheken von einer ausschließlich als Online-Ausgabe veröffentlichten Dissertation oft noch zwei bis drei Printexemplare für den eigenen Bestand, gewissermaßen nur für den internen Gebrauch (eines zur Benutzung, eines zur Archivierung). Exemplare für den Austausch, wie früher üblich, müssen laut Promotionsordnungen von den Promovenden kaum noch abgegeben werden, Pflichtexemplare für die Deutsche Nationalbibliothek ebenfalls nicht.

Die gesetzlichen Grundlagen der Deutschen Nationalbibliothek beziehen sich auf die Pflichtabgabe von Medienwerken, die veröffentlicht sind / die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen legen in ihren Promotionsordnungen fest, wie eine Dissertation öffentlich zugänglich gemacht werden kann / soll.

Mit einer elektronischen Version wird in der Regel der Veröffentlichungspflicht nachgekommen, da sie immer als veröffentlicht gilt, wenn sie im Netz zugänglich ist. Wird also eine Online-Dissertation an die Deutsche Nationalbibliothek abgeliefert, ist dies die veröffentlichte Version – der Ablieferungspflicht wurde nachgekommen.

Konsequenzen für den Bestandsaufbau:

- Die Festlegung, welche Version als die veröffentlichte gilt, hat durch die Universität zu erfolgen.
- Es geht diejenige Version in die Sammlung der Deutschen Nationalbibliothek ein, die abgeliefert wird – Print oder Online.
- Werden zusätzlich zur Online-Version zwei Printexemplare abgeliefert, werden auch diese in die Sammlung aufgenommen.
- Wird zusätzlich zur Online-Version nur ein Exemplar einer Printausgabe geliefert, wird dieses in den Bestand des jeweils bearbeitenden Standortes (Leipzig oder Frankfurt) aufgenommen.
- Wird nur ein Printexemplar geliefert, ohne eine zusätzliche Online-Version, wird ein zweites Printexemplar angemahnt bzw. die Online-Version erbeten.

Dr. Elisabeth Niggemann
Generaldirektorin